

Corona-Sozialpartnervereinbarung ab 1.7. 2021
(Abkürzungen: KA Kurzarbeit, AN Arbeitnehmer, AG Arbeitgeber)

Für die Phase 5 ab 1.7.2021 sind neue Sozialpartnervereinbarungen abzuschließen. Für besonders betroffene Unternehmen bleiben Mindestarbeitszeit und Beihilfe bis 31.12.2021 gleich, für andere Unternehmen ändern sich diese.

Sozialpartnervereinbarung (Formularversion 9.0)	Sozialpartnervereinbarung ab 1.7.2021 (Formularversion 10.0)	
Gilt für KA von 31.3. bis längstens 30.6.2021	Gilt für alle Anträge auf KA ab Beginn 1.7.2021 für maximal 6 Monate. Vereinbarungen von besonders betroffenen Unternehmen (siehe unten) enden spätestens am 31.12.2021. Anträge können beim AMS voraussichtlich ab 19.7. 2021 gestellt werden, bei KA-Projekten ab 1.7. 2021 voraussichtlich rückwirkend bis 18.8. 2021	
Antrag und Vereinbarung auf der AMS-Webseite hochzuladen; automatisiertes Verfahren;	Unternehmen, die bereits in Phase 4 in KA waren: Verfahren wie bisher	Andere Unternehmen müssen das regionale AMS kontaktieren und einen Beratungstermin mit AMS, WKO und Gewerkschaft absolvieren. Grunds. kann die KA binnen 3 Wochen nach Kontaktaufnahme bei erfolgter Genehmigung beginnen.
Beihilfe		
Das AMS ersetzt dem AG die Mehrkosten im Vergleich zur geleisteten Arbeitszeit.	Reduktion der Beihilfe um 15%	Besonders betroffene Unternehmen (Definition: mehr als 50% Umsatzrückgang im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 oder direkt von Lockdown betroffen) können später übrige 15% beantragen
I. 2. Geltungsbereich / IV.2. Aufrechterhaltung Beschäftigtenstand		
Vom Geltungsbereich können u.a. gekündigte AN ausgeschlossen werden.	Vom Geltungsbereich können auch AN ausgeschlossen werden, die erst beim AMS gemäß § 45a AMFG (Frühwarnsystem) angemeldet sind, sofern die Sozialpartner vorweg zustimmen (neue Beilage 3!). Um diese Personen darf der Beschäftigtenstand gekürzt werden, ohne Auffüllpflicht.	
IV. 1 Kurzarbeit / Mindestarbeitszeit		
Die gekürzte Normalarbeitszeit muss im Schnitt des beantragten KA-Zeitraums für jeden AN zwischen 30 und 80% der Normalarbeitszeit vor KA liegen. Unterschreitung mit besonderer Begründung (Beilage 2) möglich.	Besonders betroffene Unternehmen bis 31.12.2021: weiterhin Mindestarbeitszeit von 30% mit Unterschreitungsmöglichkeit (→Beilage 2).	Andere Unternehmen: Mindestarbeitszeit von 50% mit Unterschreitungsmöglichkeit (→Beilage 2).
VI.7 Verbrauch von Urlaub		
Urlaubsguthaben sind <u>tunlichst, aber nicht zwingend</u> abzubauen.	Beträgt der beantragte Kurzarbeitszeitraum mehr als 1 Monat, haben AN <u>zwingend</u> jedenfalls 1 Woche ihres Urlaubes zu konsumieren, bei mehr als 3 Monaten 2 Wochen, bei mehr als 5 Monaten 3 Wochen, soweit der AN so viel Urlaubsguthaben hat (kein Vorgriff). Ohne diesen Verbrauch wird die Beihilfe für den AG gekürzt. Betriebe mit Betriebsrat können über den Urlaubsverbrauch eine Betriebsvereinbarung abschließen.	
Beilage 1 Wirtschaftliche Begründung		
U.a. ist die monatliche Umsatzentwicklung seit April 2019 anzugeben.	U.a. ist die monatliche Umsatzentwicklung des Unternehmens seit Juli 2019 anzugeben auch zur Beurteilung, ob ein besonders betroffenes Unternehmen vorliegt.	